

Regularien über den Erwerb der Scheine für Biochemie/Molekularbiologie am Institut für Medizinische Biochemie und Molekularbiologie für Studierende der Humanmedizin

Für die am Institut für Medizinische Biochemie und Molekularbiologie zu erwerbenden Scheine gelten in Ergänzung der *Studienordnung für das Studium der Humanmedizin an der Universität Rostock* hinaus die folgenden Bestimmungen.

§ 1 Erwerb von Scheinen

(1) Für den Erwerb von Scheinen müssen die nachfolgend genannten Leistungsnachweise im Wintersemester (WS, Teil I) und Sommersemester (SS, Teil II) erbracht worden sein.

Erwerb des Seminarscheins Biochemie/Molekularbiologie für Studierende der Humanmedizin:

- jeweils regelmäßige Teilnahme und erfolgreiche Gesamtbewertung der zu erbringenden Leistungen in den Seminaren und klinisch-integrierten Seminaren Teil I (WS) und Teil II (SS)
- jeweils eine bestandene Seminarklausur Biochemie I (WS) und Biochemie II (SS)
Unter den in § 6 beschriebenen Voraussetzungen besteht eine einmalige Möglichkeit eines Generaltestats.

Erwerb des Praktikumsscheins Biochemie/Molekularbiologie für Studierende der Humanmedizin:

- jeweils regelmäßige Teilnahme und erfolgreiche Gesamtbewertung der zu erbringenden Leistungen in den Praktika Teil I (WS) und Teil II (SS)
- jeweils eine bestandene Praktikumsklausur Biochemie I (WS) und Biochemie II (SS)
Unter den in § 6 beschriebenen Voraussetzungen besteht eine einmalige Möglichkeit eines Generaltestats.

(2) Die Ergebnisse der genannten Leistungsnachweise werden zu festgelegten Zeitpunkten elektronisch an das Studiendekanat übermittelt. Leistungsbescheinigungen können durch das Institut für Medizinische Biochemie und Molekularbiologie mit Ausnahme der Wahlfächer (§ 10) den Studierenden nur in begründeten Ausnahmefällen ausgestellt werden.

§ 2 Anmeldung für Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) Die erstmalige Anmeldung für das Fach Biochemie/Molekularbiologie erfolgt im ersten Seminar des WS durch Unterschrift und stellt den Beginn der durch die Studienordnung vorgegebenen Frist für das erfolgreiche Abschließen des Faches dar (§ 9).

(2) Für die Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen ist das Einschreiben in die jeweiligen Veranstaltungen in Stud.IP durch die Studierenden selbst erforderlich. Detaillierte Informationen zur Anmeldung werden auf der Homepage des Instituts bekannt gegeben.

§ 3 Anwesenheitspflicht und Leistungsnachweise in den Seminaren und klinisch-integrierten Seminaren

(1) Es finden pro Semester 10 Seminare (Grundlagen mit klinischen Bezügen) sowie 4 klinisch-integrierte Seminare (zum Teil als POL-Seminare) statt. Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als eines dieser insgesamt 14 Seminare pro Semester versäumt wurde. Nur in Ausnahmefällen darf bei Vorliegen triftiger Gründe ein versäumtes Seminar innerhalb der laufenden Themenwoche in einer anderen Seminargruppe absolviert werden. Dazu muss das Einverständnis der betreffenden Seminarleiter eingeholt werden. Bei längerer Krankheit und Vorliegen eines ärztlichen Attests kann mit Einverständnis des verantwortlichen Hochschullehrers der Teilnahmenachweis nachträglich durch eine zeitnahe Ersatzleistung (z. B. mündliches Testat) erbracht werden. Die in § 7 (Begründetes Fernbleiben von Veranstaltungen und Leistungskontrollen) getroffenen Regelungen sind einzuhalten.

(2) In den Seminaren wird von jedem Teilnehmenden pro Semester ein Kurzvortrag in freier Rede gehalten. Als Hilfsmittel erlaubt sind hierbei Stichpunkte zur Strukturierung des Vortrags sowie durch die Vortragenden selbst erstellte Präsentationen. Die Themen der Kurzvorträge werden vom Seminarleiter festgelegt und den jeweiligen Vortragenden zwei Wochen im Voraus mitgeteilt.

Die Kurzvorträge werden mit „plus“ oder „minus“ bewertet. Bewertungskriterien sind neben der inhaltlichen Richtigkeit auch die Strukturierung und die Verständlichkeit des Kurzvortrags. Fragen der Studierenden und der Dozenten sollten die Vortragenden auf Lehrbuchniveau beantworten können. Bei einer Bewertung des Kurzvortrags mit „minus“ besteht bis zum Ende des jeweiligen Semesters die Möglichkeit, den Vortrag zu einem anderen Thema zu wiederholen.

(3) In den Seminaren erfolgen pro Semester vier schriftliche Testate über die Themen der jeweils letzten beiden bereits durchgeführten Seminare. Die Seminarthemen werden auf der Homepage des Instituts bzw. in Stud.IP bekannt gegeben.

Jedes Testat beinhaltet 10 Fragen, deren Beantwortung mit jeweils 0, 1 oder 2 Punkten bewertet wird. Werden mindestens 50% der maximal erreichbaren Punkte in einem Testat erzielt, wird dieses mit „plus“ und anderenfalls mit „minus“ bewertet.

Ein versäumtes Testat wird ebenfalls mit „minus“ bewertet. Liegen für das Versäumnis triftige Gründe vor, kann mit Einverständnis des verantwortlichen Hochschullehrers dieser Leistungsnachweis auch durch eine zeitnahe Nachprüfung erbracht werden. Die in § 7 (Begründetes Fernbleiben von Veranstaltungen und Leistungskontrollen) getroffenen Regelungen sind einzuhalten.

(4) Die Teilnahme am Seminar ist insgesamt dann erfolgreich, wenn in dem jeweiligen Semester mindestens drei der vier schriftlichen Testate und der gehaltene Kurzvortrag mit „plus“ bewertet wurden, und gleichzeitig die Anwesenheitspflicht (§ 3 Abs. 1) erfüllt wurde.

(5) Wenn die Gesamtbewertung der Testate und Kurzvorträge in den Seminaren des jeweiligen Semesters für eine erfolgreiche Teilnahme nicht ausreichend ist, aber die Anwesenheitspflicht (§ 3 Abs. 1) erfüllt wurde, kann der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme am Seminar stattdessen auch durch ein Seminarabschlussstatat erbracht werden. Das Seminarabschlussstatat findet in mündlicher Form statt und umfasst die gesamten Lehrinhalte des jeweiligen Semesters.

(6) Die Seminare eines Semesters sind zu wiederholen, wenn die Teilnahme am Seminar insgesamt nicht erfolgreich war oder die Zahl zulässiger Fehltermine überschritten wurde. Klinisch-integrierte Seminare, an denen bereits teilgenommen wurde, müssen nicht wiederholt werden. Ein bereits erfolgreicher Seminarkurs (Teil I oder Teil II) wird nicht aberkannt und muss nicht wiederholt werden.

§ 4 Anwesenheitspflicht und Leistungsnachweise in den Praktika

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren und klinisch-integrierten Seminaren des jeweiligen Semesters (§ 3).
- (2) Die Studierenden bestätigen durch Unterschrift vor Beginn der Arbeiten an ihrem ersten Praktikumstag, dass sie sich mit den Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzbelehrung) und Hinweisen zur Durchführung des Praktikums vertraut gemacht haben. Ohne diese Bestätigung ist eine Teilnahme am Praktikum nicht möglich. Für das rechtzeitige Leisten dieser Unterschrift ist der/die Studierende selbst verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften und Hinweise zur Durchführung des Praktikums können auf der Homepage des Instituts bzw. in Stud.IP eingesehen werden.
- (3) Das Praktikum findet in Gruppen statt. Die Termine für die einzelnen Themenkomplexe werden für die jeweiligen Gruppen festgelegt. Die Teilnahme zu einem anderen Termin ist nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Dazu muss das Einverständnis der betreffenden Praktikumsleiter eingeholt werden.
- (4) Jeweils fünf Themenkomplexe werden am Ende des WS (Teil I) sowie des SS (Teil II) in zeitlicher Abstimmung zum Praktikum der Physiologie durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet zu überprüfen, ob ihre Einteilung in die Praktikumsgruppen die Teilnahme an den Praktika beider Fächer (Biochemie und Physiologie) ermöglicht.
- (5) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn an allen fünf Themenkomplexen pro Semester teilgenommen wurde. Wird ein Themenkomplex aus triftigen Gründen versäumt, kann mit Einverständnis des verantwortlichen Hochschullehrers der Teilnahmenachweis nachträglich durch eine zeitnahe Ersatzleistung (z. B. mündliches Testat) erbracht werden. Die in § 7 (Begründetes Fernbleiben von Veranstaltungen und Leistungskontrollen) getroffenen Regelungen sind einzuhalten.
- (6) Jeder/Jede Studierende muss zum Abschluss des jeweiligen Praktikumsteils im WS (Teil I) und im SS (Teil II) ein mündliches Testat absolvieren, das mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Inhalt dieser Testate sind die im jeweiligen Praktikumsteil (I bzw. II) behandelten Methoden, deren physikalische, chemische und biochemische Grundlagen sowie die darüber hinaus in den einzelnen Praktikumsanleitungen genannten Themengebiete. Bei Nichtbestehen eines mündlichen Testats kann dieses zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung wird in der Woche nach dem Praktikumsende des betreffenden Semesters nach Vereinbarung durchgeführt. Für die Einhaltung dieser Frist ist der/die Studierende selbst verantwortlich. Die zweite Wiederholung erfolgt i. d. R. im Rahmen des Praktikums in dem darauffolgenden Studienjahr, kann aber im gegenseitigen Einvernehmen vorverlegt werden.
- (7) Die Teilnahme am Praktikum ist insgesamt dann erfolgreich, wenn in dem jeweiligen Semester die Anwesenheitspflicht erfüllt wurde und das mündliche Testat mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 5 Klausuren

(1) Am Ende jedes Semesters ist eine Seminarklausur über den in der Vorlesung und in den klinisch-integrierten Seminaren des betreffenden Semesters vermittelten Unterrichtsstoff zu schreiben. Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Seminarklausuren ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren und klinisch-integrierten Seminaren des jeweiligen Semesters (§ 3). Die Seminarklausur beinhaltet 10 freie Fragen, deren Beantwortung mit jeweils 0, 1 oder 2 Punkten bewertet wird, sowie 14 SC-Fragen, deren Beantwortung mit jeweils 0 oder 1 Punkt bewertet wird. Bestanden ist die Seminarklausur dann, wenn mindestens 40 % der maximal erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(2) Bei Nichtbestehen kann die jeweilige Seminarklausur zweimal wie folgt wiederholt werden:

- die Seminarklausur des WS (Biochemie I) zu Beginn des SS des laufenden Studienjahres (1. Wiederholung) sowie zum regulären Klausurtermin im WS des darauffolgenden Studienjahres (2. Wiederholung)
- die Seminarklausur des SS (Biochemie II) in der Woche nach dem Ende des Biochemiepraktikums desselben SS (1. Wiederholung) sowie zu Beginn des WS des darauffolgenden Studienjahres (2. Wiederholung)

(3) Am Ende des jeweiligen Praktikumsblocks ist eine Praktikumsklausur zu schreiben. Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Praktikumsklausuren ist die regelmäßige Teilnahme am Praktikum des jeweiligen Semesters (§ 4). Die Praktikumsklausur beinhaltet 40 SC-Fragen, deren Beantwortung mit jeweils 0 oder 1 Punkt bewertet wird. Bestanden ist die Praktikumsklausur dann, wenn

- mindestens 60% der maximal erreichbaren Punkte erzielt wurden (absolute Bestehensgrenze) oder
- mindestens 40% der maximal erreichbaren Punkte erzielt wurden und die Summe der erzielten Punkte um nicht mehr als 22% die durchschnittlich erzielte Punktzahl der Teilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

Bei Wiederholungsklausuren wird als Bestehensgrenze der Mittelwert der Bestehensgrenzen der beiden regulären Praktikumsklausuren des jeweiligen Semesters angewendet.

(4) Bei Nichtbestehen kann die jeweilige Praktikumsklausur zweimal wie folgt wiederholt werden:

- die Praktikumsklausur des WS (Biochemie I) zu Beginn des SS des laufenden Studienjahres (1. Wiederholung) sowie zum regulären Klausurtermin im WS des darauffolgenden Studienjahres (2. Wiederholung)
- die Praktikumsklausur des SS (Biochemie II) in der Woche nach dem Ende des Biochemiepraktikums desselben SS (1. Wiederholung) sowie zum regulären Klausurtermin im SS des darauffolgenden Studienjahres (2. Wiederholung)

(5) Die Anmeldung zu den Klausuren erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist durch Einschreiben in die jeweiligen Veranstaltungen in Stud.IP durch die Studierenden selbst. Der Rücktritt von einer Klausur ist durch Austragen von der jeweiligen Veranstaltung in Stud.IP durch die Studierenden selbst bis zum Ablauf der festgelegten Anmeldefrist möglich. Detaillierte Informationen zur Anmeldung zu den Klausuren, insbesondere den einzuhaltenden Fristen, werden auf der Homepage des Instituts bekannt gegeben.

(6) Bei begründetem Fernbleiben (z. B. bei Krankheit) sind die in § 7 getroffenen Regelungen einzuhalten. Wird ein Klausurtermin ohne den Nachweis triftiger Gründe und ohne fristgerechte Abmeldung versäumt, gilt die Klausur als nicht bestanden.

§ 6 Generaltestat

- (1) Studierende, die sich für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung anmelden wollen, aber einen einzigen vorklinischen Leistungsnachweis noch nicht erfolgreich abgeleistet haben, können einen Antrag für die Teilnahme am Generaltestat zum Erwerb des noch fehlenden Scheins beim verantwortlichen Hochschullehrer stellen. Dies setzt jedoch voraus, dass zuvor an mindestens einem regulären Termin der noch nicht bestandenen Leistungskontrolle (Seminar Klausur oder Praktikums Klausur oder mündliches Praktikumstest) teilgenommen wurde. Die Teilnahme am Generaltestat ist jedem Studierenden nur einmal innerhalb seiner vorklinischen Ausbildung gestattet.
- (2) Das Generaltestat findet in jedem Semester in der Woche nach dem Ende des Biochemie- und Physiologiepraktikums in mündlicher Form statt. Die Anmeldung zum Generaltestat erfolgt durch das Einschreiben in Stud.IP durch die Studierenden selbst innerhalb einer festgelegten Frist, die auf der Homepage des Instituts bekannt gegeben wird.
- (3) Für die Teilnahme am Generaltestat zum Erwerb des Seminarscheins darf nur noch das Bestehen einer der beiden Seminar Klausuren (Teil I oder Teil II) fehlen. Es umfasst die Lehrinhalte des gesamten Studienjahres.
- (4) Für die Teilnahme am Generaltestat zum Erwerb des Praktikums Scheins darf nur noch eine der beiden Praktikums Klausuren (Teil I oder Teil II) oder die mündlichen Praktikumsstest eines einzigen Semesters fehlen. Es umfasst Konzeption, Methoden und Ergebnisse der Praktikumsversuche des bisher nicht erfolgreichen Semesters sowie deren biochemische Grundlagen.
- (5) Wird das Generaltestat nicht bestanden, bleiben die zuvor nachgewiesenen Teilleistungen bestehen.

§ 7 Begründetes Fernbleiben von Veranstaltungen und Leistungskontrollen

- (1) Bei begründetem Fernbleiben von Lehrveranstaltungen oder Leistungskontrollen hat der/die Studierende die verantwortlichen Dozenten grundsätzlich vor der Veranstaltung unter Angabe triftiger Gründe zu informieren (im Regelfall per E-Mail). Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der verantwortliche Hochschullehrer.
- (2) Bei Krankheit hat der/die Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Ärztliche Atteste sind innerhalb von drei Werktagen nach Beginn der Krankschreibung nachzureichen. Das Nachholen einer versäumten Leistungskontrolle kann grundsätzlich ab dem ersten Tag nach Ende der Krankschreibung erfolgen. Für die Einhaltung festgelegter Fristen, insbesondere für das Nachholen von Leistungskontrollen, ist der/die Studierende selbst verantwortlich.

§ 8 Bekanntmachungen

Die Regularien über den Erwerb der Scheine werden zu Beginn jedes Studienjahres in der ersten Vorlesungsstunde und auf der Homepage des Instituts bekannt gegeben. Die Bekanntgabe von Terminen für die Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise sowie deren An- und Abmeldefristen erfolgt ebenfalls auf der Homepage des Instituts sowie zum Teil in Stud.IP. Informationen können den Studierenden auch per E-Mail an das bei der Immatrikulation vergebene Konto am IT- und Medienzentrum der Universität Rostock oder in Stud.IP mitgeteilt werden. Mit ihrer Anmeldung für das Fach Biochemie/Molekularbiologie verpflichten sich die Teilnehmenden zur regelmäßigen Prüfung ihres Posteingangs.

§ 9 Härtefallregelung

Mit Ablauf eines Zeitraums von vier Semestern nach der erstmaligen Anmeldung für das Fach Biochemie/Molekularbiologie ist Studierenden die weitere Teilnahme an den Veranstaltungen und Leistungskontrollen nur nach Bewilligung eines entsprechenden Härtefallantrags gestattet (siehe *Studienordnung für das Studium der Humanmedizin an der Universität Rostock*). Der Härtefallantrag ist schriftlich und rechtzeitig beim Studiendekan der Universitätsmedizin Rostock zu stellen. Gleiches gilt für die dritte und alle weiteren Wiederholungen von Leistungsnachweisen.

§ 10 Wahlfächer

Am Institut für Medizinische Biochemie und Molekularbiologie werden ein oder mehrere Wahlfächer (i. d. R. im Sommersemester) angeboten, für die der Leistungsnachweis durch eine benotete Leistungskontrolle erbracht wird. Einzelheiten zu den angebotenen Wahlfächern werden auf der Homepage des Instituts bekannt gegeben.

Rostock, 13.10.2021

Prof. Dr. med. M. Tiedge (Institutsdirektor)